

Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“

A. – Satzungsänderungsantrag Präsidium

Das Präsidium beantragt auf entsprechenden Vorschlag der Satzungskommission nach Beschluss von Anfang Februar 2017, die Satzung in der als Anlage zu diesem Antrag und der hier folgenden Begründung zu ändern. Streichungen und Ergänzungen im Vergleich zu der aktuell geltenden Satzung 2013 sind gekennzeichnet; Neueinfügungen blau und unterstrichen, Streichungen rot und durchgestrichen, grün unterlegte Textstellen wurden lediglich nach einer anderen Stelle verschoben, sind inhaltlich aber nicht verändert worden.

Die letzte Satzungsänderung liegt knapp vier Jahre zurück. Mit dem nachfolgenden Vorschlag der Satzungskommission soll die Satzung weiterentwickelt und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die wesentlichen Änderungsvorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Begründung

Vermarktung und Organisation Bundesligen

Der DHB hält als Veranstalter nach § 2 Abs. 4 Satzung sämtliche Rechte am Spielbetrieb der Bundesligen. Die bisherige Regelung dazu ist so nicht praktikabel und soll sprachlich geglättet werden. Im Übrigen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bislang eine Zentralvermarktung nicht umgesetzt werden konnte. Die neue Regelung eröffnet einen praktikablen Weg, einstweilige Lösungen zur Verbreitung von insbesondere Bewegtbildern bereitzustellen. Das kommt im Moment insbesondere den Vereinen zugute, die in diese Richtung bereits aktiv geworden sind. Das hier abgebildete Verfahren wird bereits heute praktiziert und soll daher in der Satzung abgebildet werden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 5 soll künftig auch die Möglichkeit eröffnen, die Vermarktung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine privatrechtliche juristische Person zu übertragen. Das war bislang nur für Organisation und Veranstaltung möglich. Es bleibt durch die Satzung sichergestellt, dass der DHB inhaltlich dauerhaft bestimmenden Einfluss behält. Dies hält der DHB vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens aller Ebenen, das heißt der Regionalligen und der darunter liegenden Ligen, der Bundesligen und der Nationalmannschaften für erforderlich, um ein Auseinanderdriften professioneller Spielbetriebe und der Amateurspielbetriebe auch zukünftig zu verhindern.

Grundsätze guter Verbandsführung

Ebenso wie viele Unternehmen und andere Organisationen befasst sich der DHB seit geraumer Zeit mit Richtlinien über die Grundsätze guter Verbandsführung. Der neu einzufügende § 2 Abs. 9 soll dazu die rechtliche Möglichkeit eröffnen, solche Richtlinien verbindlich zu formulieren.

Vorstand und Direktorium

Die Organisationsstruktur des DHB sieht heute auf der operativen Ebene einen Vorstand und ein Direktorium vor. Der Vorstand ist ausschließlich administrativ tätig, während das Direktorium eher auf der fachlichen Ebene der Verbandsarbeit agiert. Dieser neuen Organisationsstruktur muss die Satzung Rechnung tragen und soll daher an einigen Stellen entsprechend durch Vorschriften das Direktorium betreffend ergänzt werden (§ 13 lit. e), § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23).

Kassenprüfung

Der DHB wird derzeit beratend bei allen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen von einem Büro von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unterstützt. Ein anderer Wirtschaftsprüfer erstellt einen Jahresabschluss. Dieser wird dann noch einmal von Kassenprüfern geprüft. Allein die zeitliche Koordination in den Jahren, in denen ein Bundestag stattfindet, führt immer wieder zu zeitlichen Schwierigkeiten. Darüber hinaus ist es erforderlich, auch im Bereich der Finanzen zu einer weiteren Professionalisierung zu kommen. Aus diesem Grund schlägt die Satzungskommission vor, den Jahresabschluss des Verbandes demnächst unter Wegfall der Kassenprüfer von einem Wirtschaftsprüfer attestieren zu lassen. Dies erfordert an verschiedenen Stellen Änderungen der Satzung (§ 14 Abs. 2 lit. d, § 15 Abs. 3, § 35).

Präsidium

Festlegungen in der Satzung zu den Arbeitsfeldern der Präsidiumsmitglieder sind bisher starr. Dies hat in der Vergangenheit häufig dazu geführt, dass Amtsbezeichnungen nicht mit der tatsächlichen Tätigkeit übereinstimmen. Aus diesem Grunde soll künftig insoweit keine Festlegung mehr vorgenommen werden. Es sollen lediglich Themenbereiche abgebildet werden, die das Präsidium zu bearbeiten hat. Die Verteilung auf einzelne Präsidiumsmitglieder soll grundsätzlich flexibel gestaltet werden; zwingend vorgesehen wird allein der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident Finanzen. Auch soll der Bundestag künftig die Anzahl der Präsidiumsmitglieder frei festlegen und entscheiden können, welches Präsidiumsmitglied zugleich Vizepräsident wird (§ 21 Abs. 1 und 2).

Bislang ist nicht geregelt, wie bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten zu verfahren ist. Diese Regelungslücke soll der vorgeschlagene § 21 Abs. 4 beseitigen.

Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss war in der Satzung 2013 konzipiert als ein Gremium, das das Präsidium in Fragen des Leistungssports beraten soll. Die Praxis zeigt, dass der Leistungssportausschuss zwar regelmäßig zusammengekommen ist und beraten hat. Er hat aber nicht das getan, was die konzeptionelle Idee ist, sondern hat sich vielfach mit Tagesgeschäft befasst. Aus diesem Grunde soll die Vorschrift neu gefasst werden, um das ursprüngliche Ziel nunmehr zu erreichen. Einzelne Aufgaben, die von diesem Ziel ablenken, sollen daher anderen Gremien übertragen werden (§ 28).

Bundesliga

Die Kompetenzen für die Regelungen zum Spielbetrieb der Bundesligen sind in der bisherigen Satzung auf drei Gremien übertragen, und zwar (1) dem Bundestag (Anzahl und Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften), (2) dem Leistungssportausschuss (Grundsätze des Spielmodus/Spielsystems) und (3) dem Spielordnungsausschuss (übrige Regelungen und Umsetzung der Beschlüsse des Bundestages und des Leistungssportausschusses in der Spielordnung). Durch die Formulierungen hat es Probleme bei der Kompetenzabgrenzung und Regelungslücken gegeben, die nunmehr dadurch beseitigt bzw. geschlossen werden sollen, dass insoweit dem fachlich dafür geeigneten Spielordnungsrechts die entsprechenden Kompetenzen gebündelt übertragen werden. Im Spielordnungsausschuss sind neben dem Vertreter der Bundesliga auch Vertreter aller maßgeblichen anderen Organe vertreten. Angesichts der Auswirkungen auf den gesamten Hockeysport hat nunmehr der Bundesrat, in dem über die Landesverbände die Interessen aller Mitglieder vertreten und damit berücksichtigt sind, Entscheidungen des Spielordnungsausschusses insoweit zu bestä-

tigen (§ 29). Als beratendes Gremium soll der Leistungssportausschuss auch künftig Anregungen, die den Spielbetrieb der Bundesligen betreffen, an den Spielordnungsausschuss herantragen können.

Aktivenvertreter

Künftig soll in der Satzung geregelt werden, wie die Aktivenvertreter zu wählen sind (§ 28 Abs. 3). Damit einhergehend sollen die Rechte der Aktivenvertreter gestärkt werden. Künftig sollen sie nicht nur Stimmrecht auf dem Bundestag erhalten (§ 16 Abs. 1) und dem Bundesrat angehören (§ 19 Abs. 1), sondern auch berechtigt sein, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 22 Abs. 3).

Formvorschriften

An einigen Stellen (etwa §§ 9 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 4, 37 Abs. 1, 38 Abs. 2) sollen die Formvorschriften geändert und künftig anstelle von der Schriftform auch die Textform zugelassen werden. Dies bedeutet praktisch, dass entsprechende Erklärungen künftig nicht mehr eigenhändig unterzeichnet werden müssen, sondern auch per E-Mail abgegeben werden können.